

# Amtsblatt

## für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 26

Freiburg i. Br., 11. August

1936

Inhalt: Exerzitten für Rekruten des Wehr- und Arbeitsdienstes. — Kirchensteuerpflicht. — Ernennung.

(Ord. 7. 8. 1936 Nr. 11567.)

### Exerzitten für Rekruten des Wehr- und Arbeitsdienstes.

In den Monaten Oktober und November werden zahlreiche katholische Jungmänner einberufen, um ihre Heeres- und Arbeitsdienstpflicht zu erfüllen. Ehe die Kasernen und Arbeitslager ihre Tore öffnen, sollen Exerzitten und Einkehrtage helfen, treukatholische und treudeutsche Soldaten und Arbeitsmänner heranzubilden. Allen „Dienstpflichtigen“ muß durch die geistlichen Übungen klar werden,

daß sie eine ganz bestimmte Sendung haben,  
daß sie zu einer echt katholischen Haltung verpflichtet sind,  
einer Haltung, die sich in soldatischer Leistung zeigt und bewährt.

Der junge Rekrut oder Arbeitsmann soll sich bewähren — nicht absondern — inmitten seiner Kameraden! Auch in der Dienstzeit: Christusfroh und glaubensstark! Echte religiöse Haltung im Sinne unseres Glaubens führt auch zur höchsten soldatischen Leistung!

Die Zeit, in der ein Jungmann seinem Volk und Vaterland dient in Wehr und Arbeit, ist demnach für ihn eine Zeit der Bewährung und Entscheidung, besonders auch in religiös-sittlicher Hinsicht.

Darum ist es ernste Pflicht aller Geistlichen, dafür Sorge zu tragen, daß alle katholischen Jungmänner ihrer Pfarrgemeinden, die in diesem Herbst zum Heeres- oder Arbeitsdienst einberufen werden, vorher an Exerzitten teilnehmen. Die Exerzittenhäuser haben Kurse für Heeres- oder Arbeitsdienstpflichtige eigens eingelegt. Besondere Exerzittenmeister sind dafür gewonnen.

Im Monat August sind die Heeres- oder Arbeitsdienstpflichtigen in jeder Gemeinde festzustellen und nach Feststellung derselben tunlichst durch persönliche Fühlung-

nahme zur Teilnahme an den Exerzitten einzuladen und für dieselben zu gewinnen. Die Anmeldung ergeht jeweils an das in Betracht kommende Exerzittenhaus. Nur dann, wenn für die Exerzitten kein Urlaub zu bekommen ist, könnte ein Einkehrtag in Form eines Wochenendes gewählt werden.

Nachstehend folgen die Exerzittentermine für Rekruten des Wehr- und Arbeitsdienstes in den einzelnen Exerzittenhäusern im Jahre 1936:

Beuron (Kloster):	Mittwoch, 2. bis Sonntag, 6. Septbr.
Hegne;	Montag, 21. bis Freitag, 25. "
Lindenberg:	Mittwoch, 23. bis Sonntag, 27. "
Neckarelz:	Samstag, 12. bis Mittwoch, 16. "
	Mittwoch, 16. bis Sonntag, 20. "
Neusaged:	Samstag, 19. bis Mittwoch, 23. "
	Mittwoch, 23. bis Sonntag, 27. "
Wahlen:	Mittwoch, 23. bis Sonntag, 27. "

Freiburg i. Br., den 7. August 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 8. 1936 Nr. 11368.)

### Kirchensteuerpflicht.

Wir bringen nachstehend das Urteil des preussischen Oberverwaltungsgerichtes vom 4. Februar 1936 VIII C 33/34 zum Kirchensteuerrecht (Reichverwaltungsblatt Bd. 57, S. 467 ff.) zur Kenntnis.

Freiburg i. Br., den 3. August 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

\*

1. Die Verhängung des Kirchenbannes hat nicht die Ausschließung aus der katholischen Kirche i. S. des Kirchensteuerrechts zur Folge. Die Kirchensteuerpflicht bleibt bestehen.

2. „Ehe“ i. S. des § 5 a. a. D. ist die bürgerlichrechtliche Ehe.

3. Die Begründung eines Wohnsitzes i. S. des Kirchensteuerrechts hat zur Voraussetzung eine Wohnung am Niederlassungsort und den Willen, diese Wohnung zum Mittelpunkt der gesamten Lebensverhältnisse zu machen. Durch eine behelfsmäßige Wohnung wird ein zweiter Wohnsitz nicht begründet.

Die Klägerin hat ihren Anspruch auf Befreiung von der Kirchensteuer zunächst damit begründet, daß die Kirchengemeinde ihr gegenüber kirchliche Leistungen verweigert habe. Hiermit kann sie nicht durchdringen.

Wie aus § 1 des Gesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905 (GS. S. 281) und der Begründung zu diesem Gesetz (vgl. Druckf. Herrenh. Sess. 1904 Nr. 105 S. 3) hervorgeht, ist den katholischen Kirchengemeinden das Recht zur Erhebung von Steuern allgemein „zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse“ mit der Einschränkung verliehen worden, daß die Giltigkeit der Umlagebeschlüsse und damit die Zulässigkeit der Steuererhebung von der staatlichen Genehmigung abhängt. Die Kirchensteuern sind daher nicht Gebühren, die als solche für eine bestimmte Leistung erhoben werden, noch Beiträge, die eine Vorteilsausgleichung bezwecken (vgl. z. B. § 9 Abs. 1 RVO.), sondern Steuern schlechthin. Diese sind von besonderer Gegenleistung und von besonderen Vorteilen unabhängig. Wegen des Steuererhebungsrechts vgl. auch Art. 137 Abs. 6 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 (RVO. I S. 1383), eine Vorschrift, die trotz der inzwischen von Grund auf veränderten Verfassung als Reichsgesetz nach wie vor in Geltung ist, und Art. 13 des Konkordats zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl vom 20. Juli 1933 (RVO. II S. 679 ff.).

Nach § 2 des genannten Kirchensteuergesetzes sind steuerpflichtig alle Katholiken, welche der Kirchengemeinde durch ihren Wohnsitz angehören. Mit Rücksicht darauf, daß die als Kirchensteuerpflichtige in Anspruch genommene Frau F. von der geistlichen Seelsorge, wie behauptet, ausgeschlossen worden ist, bedarf es zunächst der Prüfung, ob die genannte als „Katholik“ im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist. Die Frage ist zu bejahen. Die Begründung zu § 2 (vgl. Druckf. a. a. D. S. 5) stellt an die Spitze „das Erfordernis des Bekenntnisses“, führt aber an einer späteren Stelle (a. a. D.) dazu aus: „Zur Beantwortung der Frage, wer als Katholik anzusehen ist, bietet der vorliegende Entwurf keinen Raum... Die

Frage wird im Streitfall von den zuständigen Behörden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und nach kirchenrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden sein...“ „Weitere Bedingungen... als katholische Konfession und Wohnsitz stellt in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht der Entwurf nicht auf“. Wie auch des DVO. (DVO. Bd. 67 S. 265) ausgeführt hat, ist die Frage, ob jemand katholisch sei, auf Grund des Preussischen Staatsrechts nach Kirchenrecht zu behandeln. Nach der Lehre des katholischen Kirchenrechts hat auch der große Kirchenbann (Excommunicatio maior) nicht die Wirkung, daß der Gebannte damit aus der katholischen Kirche ausgeschlossen werde. Er verbleibt vielmehr ihr Mitglied und ist den aus der Mitgliedschaft hervorgehenden Pflichten nach wie vor unterworfen. Die Exkommunikation ist nicht Ausschluß „aus der Kirche“, nicht Verlust der kirchlichen Rechtsfähigkeit und Mitgliedschaft. Wenn sie dies wäre, so müßte der Exkommunizierte folgerichtig auch aus der Unterordnung unter die Kirche und ihre Gesetze und ihre Verpflichtung gegen sie entlassen sein. Gegen die landläufige Auffassung vom Ausschluß aus der Kirche spricht ferner die Tatsache, daß keine Neuaufnahme der „Gebesserten“ in die Kirchengemeinschaft erfolgt, die bloße Absolution vielmehr genügt, um den früheren Rechtszustand wiederherzustellen. Nur die Ausübung der Rechte wird, als Strafe, vorläufig entzogen. Von den Pflichten gegenüber der Kirche wird der Exkommunizierte nicht enthoben, dies deswegen, weil der Exkommunizierte nicht aus der Kirche ausgeschlossen ist und aus seiner „malitia“ keine Vorteile ziehen soll. Der Exkommunizierte bleibt also kirchensteuerpflichtig (vgl. Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex iuris canonici, 4. Aufl., Bd. 2, S. 386, 387). Ob im vorliegenden Falle die kirchliche Strafe in Exkommunikation oder nur Personalinterdikt (vgl. Eichmann a. a. D. S. 431) besteht, geht aus den Akten nicht hervor. Dies ist aber unerheblich, da die geringere Strafe des Interdikts keine stärkeren Wirkungen haben kann als die Exkommunikation.

Hier kann allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob der Staat, als er der Kirche das Vestenerungsrecht gewährte, seinerseits voraussetzte oder erwarten durfte, daß auch die Kirche sich auf den Boden der Staatsgesetze stellen, insbesondere die bürgerlichrechtliche Ehescheidung anerkennen werde. Die Bejahung der Frage würde hier für die Entscheidung erheblich sein. Aber die Frage ist zu verneinen. Denn der Gesetzgeber des Jahres 1905 war in voller Kenntnis der katholischen Auffassung vom Wesen der Ehe und des darauf gestützten Dogmas. Er konnte nicht erwarten, daß die katholische Kirche um des

verliehenen Steuerrechts willen von ihrem Dogma abgehen werde. Wenn der Staat den katholischen Kirchengemeinden trotzdem das Recht verlieh, die in ihrem Sprengel mit Wohnsitz ansässigen „Katholiken“ zur Steuer heranzuziehen, so liegt kein Rechtsmißbrauch darin, daß auch solche Katholiken von der Steuer erfaßt werden, die in Mißachtung der staatlichen Ehescheidung von der Kirche mit dem Kirchenbanne belegt und damit von den Gnadenmitteln der Kirche ausgeschlossen worden sind.

Die Klägerin macht ferner geltend, daß jedenfalls nach der heutigen Rechtsauffassung die, wie dargelegt, den gesetzlichen Vorschriften aus dem Jahre 1905 und dem Willen des damaligen Gesetzgebers entsprechende Anwendung des Kirchensteuerrechts im vorliegenden Falle gegen Sitte und Moral und damit gegen nationalsozialistische Grundsätze verstoße. Daß die heutige Rechtsauffassung rückwirkend auch auf die Beurteilung von Tatbeständen aus dem Jahre 1932 anzuwenden ist, steht außer Zweifel. Denn die rechtliche Beurteilung auch des vorliegenden Falles hat nach dem auch für das Kirchensteuerrecht maßgebenden § 1 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) zu erfolgen. Auch die Kirchensteuergesetze und die ihnen unterliegenden Tatbestände sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen unter Berücksichtigung der Volksanschauung, des Zwecks, der wirtschaftlichen Bedeutung und der Entwicklung der Verhältnisse (vgl. auch Art. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Aenderung von Vorschriften des Strafverfahrens usw. vom 25. Juni 1935, RGBl. I S. 844). Aber die Kirchensteuergesetze sind vom nationalsozialistischen Staat unverändert gelassen worden. Auch der Begriff „Katholik“ (Zugehörigkeit zur katholischen Kirche) hat keine irgendwie geartete Wandlung erfahren. Ferner hat der Führer und Reichskanzler die Neutralität des Staates in innerkirchlichen Angelegenheiten wiederholt betont, ein Grundsatz, der auch in Art. 1, 2 des vorerwähnten, am 12. September 1933 in Deutschland amtlich veröffentlichten Konkordats zum Ausdruck kommt. Schließlich ist der Richter nicht befugt, über ältere Gesetze, auch wenn ihre Anwendung in Einzelfällen zu Unbilligkeiten führt, sich hinwegzusetzen; vielmehr steht dem Führer allein die Entscheidung darüber zu, welche Gesetze gelten sollen. Gegenteiligen Meinungen, die nach der nationalen Erhebung geäußert worden waren, ist von maßgebenden Stellen entgegengetreten worden (Freisler in Deutsche Justiz 1933, S. 694; Runderlaß des RMJ. vom 17. Januar 1934 MBlW. 1934 S. 159).

Wenn die Klägerin ferner den Standpunkt vertritt, daß ihre Heranziehung zur Kirchensteuer als in „gemisch-

ter Ehe“ lebende „Chefrau“ (§ 5 Abs. 1 des katholischen Kirchensteuergesetzes vom 14. Juli 1905) deshalb nicht angängig sei, weil nach dem Dogma der Kirche ihre jetzige Ehe nicht bestehe, dann übersieht sie folgendes: Die Kirchensteuer ist eine Zuschlagsteuer, die lediglich in Zuschlägen zu staatlich veranschlagten Steuern (Maßstabsteuern) erhoben wird. Da die veranlagte Einkommensteuer notwendiger Maßstab ist (§ 9 Abs. 2, a. a. D.), Ehegatten aber zur Einkommensteuer sowohl nach früherem preussischen wie nach jetzigem Reichsrecht zusammen veranlagt werden, so würde es an einem Maßstab in dem Falle fehlen, daß nur ein Ehegatte in der katholischen (oder evangelischen) Kirchengemeinde kirchensteuerpflichtig ist. Da die Kirchengemeinden mit eigenen Einkommensermittlungen nicht belastet werden sollen, so mußte bei konfessionell gemischten Ehen in Anlehnung an das Einkommensteuerrecht ein geeigneter Maßstab für die Besteuerung des einzelnen Ehepartners gefunden werden. Dies ist in § 5 geschehen. Da im Einkommensteuerrecht selbstverständlich nur die Ehe nach bürgerlichem Recht gemeint ist, so ist es auch nicht zweifelhaft, daß die „Ehe“ im Sinne des § 5 des katholischen Kirchensteuergesetzes im gleichen Sinne zu verstehen ist und die Ehe nach dem katholischen Dogma hiermit nichts zu tun hat. Unter „gemischter Ehe“ in diesem Sinne ist daher eine solche bürgerlich-rechtliche Ehe zu verstehen, bei welcher nur ein Ehegatte nach seiner Glaubenszugehörigkeit dem Besteuerungsrecht der steuerfordernden Kirchengemeinde unterliegt. Unstreitig leben die Eheleute F. nach bürgerlichem Recht in einer gültigen Ehe. Die Anwendung der Vorschrift des § 5 auf den katholischen Teil dieser Ehe ist demnach zulässig.

Greifen hiernach die Revisionsangriffe nicht durch, so ist doch der Antrag der Klägerin auf Freistellung von der Kirchensteuer aus irgend einem anderen Grunde gerechtfertigt.

Voraussetzung für die Kirchensteuerpflicht ist nach § 2 des katholischen Kirchensteuergesetzes nicht nur das katholische Bekenntnis, sondern auch die Zugehörigkeit zur steuerfordernden Kirchengemeinde durch den Wohnsitz. Es war daher zu prüfen, ob die Klägerin einen Wohnsitz in H. hatte, durch den sie der katholischen Kirchengemeinde St. N. in H. örtlich angehörte. Das BezVerwGer. hat das bejaht, weil der Ehemann, dessen Wohnsitz die Frau teilt (§ 10 BGB.), in H. seit Jahren berufstätig sei, die Steuern, mit Ausnahme der auf dem Grundbesitz in A. lastenden Steuern, nach H. entrichte, auch die eigene Kirchensteuer in H. zahle und sein Kind in H. die Schule besuchen lasse. Diese Ausführungen vermögen die Entscheidung nicht zu tragen.

Maßgebend für den Wohnsitzbegriff im preussischen

Kirchensteuerrecht ist das BGG. (DVG. Bd. 83 S. 189). Die Begründung eines Wohnsitzes setzt nach § 7 Abs. 1 BGG. eine ständige Niederlassung voraus. Der Ehemann der Klägerin hat nun gegenüber den Vorinstanzen behauptet, seinen Hauptwohnsitz in A. zu besitzen, und hat bestritten, in H. eine eigene Wohnung und den Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse zu haben. In A. hatte er nach den getroffenen Feststellungen unzweifelhaft seinen Wohnsitz begründet. Nach § 7 Abs. 3 BGG. wird der Wohnsitz aufgehoben, wenn die Niederlassung mit dem Willen aufgehoben wird, sie aufzugeben. Der Ehemann der Klägerin hat unbestritten in A. seine eingerichtete Wohnung im eigenen Hause beibehalten, benutzt sie regelmäßig allwöchentlich, und seine Ehefrau wohnt ständig darin. In A. besteht also unzweifelhaft ein Wohnsitz des Ehemannes F. Es könnte sich danach nur fragen, ob etwa in H. ein zweiter Wohnsitz besteht. Das Bez.=VerwGer. hat offenbar die Frage, ob ein Doppelwohnsitz vorliegt, trotz der Behauptung der Klage deshalb nicht geprüft, weil eine Heranziehung zur Kirchensteuer nur in H. erfolgt ist, eine Steuerverteilung also nicht zur Entscheidung steht. Bei Prüfung der Frage, ob in H. der Ehemann F. einen zweiten Wohnsitz begründet hat, war auf Grund der ständigen Rechtsprechung des DVG. (vgl. DVG. Bd. 51 S. 182, Bd. 52 S. 230, Bd. 54 S. 185 — PrVerw.=Bl. Bd. 48 S. 142 —) zu untersuchen, ob das doppelte Erfordernis der Wohnsitzbegründung, nämlich: eine Wohnung am Niederlassungsorte und der Wille, diese Wohnung zum Mittelpunkt der gesamten Lebensverhältnisse zu machen, vorhanden gewesen ist. Eine behelfsmäßige Wohnung aus einem Zimmer, die ein vorübergehender Notbehelf ist, kann jedenfalls nicht als eine zweite ständige Niederlassung angesehen werden (vgl. RuPr.=Verw.=Bl. Bd. 40 S. 851). Nach den tatsächlichen Feststellungen benutzt der Ehemann F. seit 1923 ein oder zwei möblierte Zimmer in H., die er des öfteren gewechselt hat. Diese können als eingerichtete Wohnung in diesem Sinne nicht gelten.

Auch das zweite Erfordernis, daß der Kläger H. zum Mittelpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse gemacht hat, ist im vorliegenden Falle nicht erfüllt. Nach den Feststellungen in den Akten erstreckt sich die Tätigkeit des Ehemannes F. auf die ganze Provinz. Wenn er in der Gegend von A. zu tun hat, unternimmt er seine beruflichen Reisen von dort aus. Zu der „Totalität“ der Lebensverhältnisse gehört besonders auch das Familienleben. Daß dieses nicht seinen Mittelpunkt in H., son-

dern in A. hat, kann nach der Sachlage nicht in Zweifel gezogen werden. Daß das Kind der Eheleute F. die Schule in H. besucht, kann um so weniger ins Gewicht fallen, als das Kind nicht in der möblierten Wohnung des Vaters, sondern im Internat der Franckeschen Stiftungen untergebracht wurde, mithin der Schulbesuch in H. nichts mit dem Aufenthalt des Vaters daselbst zu tun hat. Ebenso wie der Ehemann F., wenn und solange er sich in H. aufhält, zwecks Ausübung seines Berufes vom Familienwohnsitz abwesend ist — ein Fall, der z. B. bei den in entfernten Vororten wohnenden, in Großstädten aber berufstätigen Personen häufig vorliegt —, so liegt es auch bei dem Kinde infolge der Notwendigkeit des Besuchs einer im Wohnsitzort nicht vorhandenen Schule. Der Mittelpunkt des Familienlebens bleibt trotzdem der gemeinsame Familienhaushalt. Das BezVerwGer. irrt daher, wenn es den Wohnsitz nach dem Ort der Berufsausübung des Ehemannes F. und dem Schulbesuch des Kindes beurteilt. Noch weniger kann die Zahlung der Einkommensteuer in H. für die hier nach bürgerlichem Recht zu beurteilende Wohnsitzfrage ins Gewicht fallen, da für das Reichssteuerrecht durch § 80 der AbgD. in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161 ff.) Sonderbestimmungen über den Begriff „Wohnsitz“ getroffen worden sind, die sich mit dem für das Kirchensteuerrecht maßgebenden Wohnsitzbegriff des § 7 BGG. nicht decken. Die Entscheidung des BezVerwGer. war daher wegen Rechtsirrtums aufzuheben.

Bei der nun eintretenden Beurteilung des Falles in tatsächlicher Hinsicht ergab sich, daß der Ehemann F. nur einen Wohnsitz, und zwar in A., hat. Da die Ehefrau den Wohnsitz ihres Ehemannes teilt (§ 10 BGG.), so hat auch Frau F. ihren Wohnsitz nur in A. und darf nur wegen dieses Wohnsitzes zur Kirchensteuer herangezogen werden. Ihre Heranziehung zur Kirchensteuer seitens des beklagten Kirchenvorstandes in H. entbehrt also der gesetzlichen Grundlage. — E. vom 4. Februar 1936 VIII C 33/34.

### Ernennung.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Missionar Erwin Ostermann mit Wirkung vom 1. September d. Js. zum Diözesanpräses der Christlichen Müttervereine der Erzdiözese ernannt.

